

rium des Innern herausgegebenen Richtlinien. Der Ausweis muß beim Ausscheiden eines Mitgliedes vom zuständigen Komitee eingezogen werden.

#### § 6.

(1) Die Mitgliedschaft in der Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer endet durch

- den Austritt,
- den Ausschluß oder
- den Tod.

(2) Mitglieder der Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer, die den ihnen obliegenden Pflichten nicht nachkommen oder das Statut verletzen oder durch ihr Auftreten das Ansehen der Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer in grober Weise schädigen, können durch das zuständige Komitee mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden.

(3) Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht der Beschwerde beim zuständigen Leiter des Luftschutzes, der endgültig entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen, seitdem der Beschluß des zuständigen Komitees dem ausgeschlossenen Mitglied bekanntgegeben worden ist, zulässig. Sie bedarf der Schriftform.

#### § 7

Jedes Mitglied der Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer hat die Pflicht:

- a) an der Erfüllung der in § 3 dieses Statuts festgelegten Aufgaben der Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer aktiv und pflichtbewußt mitzuwirken sowie alle Organisationsaufträge gewissenhaft zu erfüllen;
- b) in Ausübung seiner ihm übertragenen Aufgaben diszipliniert aufzutreten;
- c) sich die für die Mitarbeit in der Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer erforderlichen Kenntnisse anzueignen, sie ständig zu vertiefen und zu erweitern;
- d) alle Schulungs- und Ausbildungsgeräte sowie Materialien und andere der Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer von den örtlichen Organen der Staatsmacht zur Verfügung gestellte Werte als Volkseigentum zu schützen, zu pflegen und jeden Mißbrauch zu verhindern;
- e) sich bei Verlegung des Wohnsitzes bei den zuständigen Komitees an- und abzumelden;
- f) über die ihm in Ausübung seiner Tätigkeit be-  
\* kanntgewordenen vertraulichen Mitteilungen und Tatsachen Verschwiegenheit auch nach seinem Ausscheiden aus der Organisation zu wahren.

#### § 8

Jedes Mitglied der Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer hat das Recht:

- a) die in der Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer gegebenen Möglichkeiten der Schulung und Ausbildung zu nutzen und auf Schulen und Lehrgänge delegiert zu werden;
- b) eine seinen Fähigkeiten entsprechende Aufgabe in der Organisation zu übernehmen;
- c) Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit der Organisation einzubringen;

d) zu verlangen, daß er vom zuständigen Komitee gehört wird, wenn zu seiner Tätigkeit oder seinem Verhalten Stellung genommen und über den Ausschluß entschieden werden soll;

e) Versicherungsschutz bei Unfällen, die bei der Ausübung der Tätigkeit in der Organisation auftreten, im Rahmen der geltenden Bestimmungen in Anspruch zu nehmen;

f) Lohnausfall, der ihm in Ausübung seiner Tätigkeit als Mitglied der Organisation entsteht, entsprechend den geltenden Bestimmungen erstattet zu bekommen;

g) Schaden, der ihm in Ausübung von Aufgaben der Organisation an persönlichen Sachen entsteht, entsprechend den geltenden Bestimmungen ersetzt zu bekommen.

#### § 9

Für besondere Verdienste bei der Lösung der Aufgaben der Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer können die Mitglieder der Organisation nach den vom Minister des Innern herausgegebenen Grundsätzen ausgezeichnet werden.

### III.

#### Leitung der Organisation

#### § 10

Die Leitungsorgane der Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer sind:

- a) die Kreiskomitees für die Landkreise;
- b) die Stadtkomitees für die Stadtkreise und kreisangehörigen Städte;
- c) die Stadtbezirkskomitees für die Stadtbezirke der Großstädte;
- d) die Ortskomitees für die Gemeinden;
- e) die Abschnittskomitees, die in der Regel in Städten und Gemeinden mit mehr als zehn Wohnbezirken zu bilden sind und je nach den örtlichen Bedingungen und luftschutzmäßigen Erfordernissen etwa fünf bis zehn Wohnbezirke umfassen sollen;
- f) die Wohnbezirkskomitees, die in Städten, Stadtbezirken und Gemeinden mit mehreren Wohnbezirken unter Beachtung der örtlichen Bedingungen und der luftschutzmäßigen Erfordernisse zu bilden sind (in der Regel auf der Basis der Wohnbezirke der Nationalen Front des demokratischen Deutschland).

#### § 11

(1) Die im § 10 bezeichneten Leitungsorgane setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Leiter des Komitees;
- b) Stellvertreter des Leiters des Komitees für die politische Arbeit;
- c) Stellvertreter des Leiters des Komitees für die Organisierung des Selbstschutzes der Bevölkerung;
- d) Stellvertreter des Leiters des Komitees für die Ausbildung und Schulung;
- e) bis zu sieben weiteren Mitgliedern.

(2) Die Leiter der Selbstschutzzüge und Selbstschutzgruppen in den Städten, Gemeinden und Wohnbezirken sind Mitglieder der zuständigen Komitees der Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer.

(3) Den weiteren Mitgliedern des Komitees sind die Aufgaben auf den Gebieten des Brandschutzes, des Bergungs- und Rettungswesens, des medizinischen,